

Interpellation Hartmann-Flawil / Baumgartner Flawil vom 24. November 2014

Standorte der Rettungswagen der Notrufzentrale 144

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2015

Peter Hartmann-Flawil und Daniel Baumgartner-Flawil nehmen in ihrer Interpellation vom 24. November 2014 Bezug auf die Verlegung des Rettungsstützpunkts vom Spital Flawil nach Gossau. Diese Verlegung würde eine rettungsdienstliche Verschlechterung für die Bevölkerung von Flawil und weiteren Gemeinden bedeuten. Sie befürchten, dass die Verlegung auch einen Einfluss auf die Notfallstation und die Zukunft des Standorts des Spitals Flawil haben wird. Entsprechend erkundigen sich die Interpellanten nach den Konsequenzen, die sich aus der Standortverlegung ergeben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für den Rettungsdienst haben die Spitalverbunde einen Leistungsauftrag des Kantons. Auf den 1. Januar 2015 sind die mit dem Leistungsauftrag verbundenen Auflagen – wie seit einiger Zeit angekündigt – verschärft worden. Während bisher die Rettungsequipe in 80 Prozent der Notfälle mit erwarteter oder bestehender Lebensbedrohung innert der Frist von 15 Minuten den Notfallort erreichen musste, wurde die Quote anfangs 2015 auf 90 Prozent angehoben. Diese 90-Prozent-Regelung ist ein schweizweiter Richtwert des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) und ist durch die Spitalunternehmungen in ihrem Einzugsgebiet zu erfüllen.

Die Rettungsdienste der Spitalunternehmungen erhalten seit 2012 keine kantonalen Beiträge mehr. Sie müssen selbsttragend sein und die strengeren Vorgaben ohne zusätzliche finanzielle Mittel erfüllen. Um dies überhaupt erreichen zu können, wurden die Rettungsdienste der drei Spitalunternehmungen Kantonsspital St.Gallen, Rheintal-Werdenberg-Sarganserland und Fürstenland-Toggenburg auf Anfang 2014 organisatorisch in die «Rettung St.Gallen» zusammengefasst. Die damit verbundene Vernetzung und Kooperation unter den bisherigen Rettungsdiensten bildet die Basis zur Erfüllung der 90-Prozent-Vorgabe. Zudem mussten folgende zwei Massnahmen getroffen werden:

Verschiebung von Stützpunkten: Anhand eines Simulationsmodells der Fachhochschule St.Gallen wurden für das gesamte Gebiet der «Rettung St.Gallen» die optimalen Orte der Stützpunkte berechnet. Dazu wurden die Einsätze der vergangenen vier Jahre in das System übertragen und diese tatsächlich geleisteten Einsätze auf Basis der neuen Gegebenheiten simuliert. Den Ergebnissen der Simulation folgend wurden verschiedene Rettungsstützpunkte an neue Standorte verschoben.

Änderung der Dispositionsstrategie: Bisher wurde von der Kantonalen Notrufzentrale das einer Gemeinde zugeordnete Rettungsmittel – im Fall von Degersheim war dies das Fahrzeug vom Stützpunkt Flawil – aufgeboden. Wenn dieses Mittel im Einsatz war, wurde ein in Alarmstufenplänen vorausbestimmtes Rettungsmittel aufgeboden. Im Fall von Degersheim war dies das Fahrzeug von St.Gallen. Neu wird das dem Notfallort nächstgelegene freie Einsatzmittel aufgeboden, unabhängig vom Heimatstützpunkt des Fahrzeugs. Da die Rettungsmittel öfters für Einsätze, Verlegungs- oder Versorgungsfahrten unterwegs sind, stehen sie als jeweils nächstgelegene, freie Rettungsmittel im gesamten Gebiet zur Disposition. Mit dieser Änderung der Dispositionsstrategie konnte insgesamt eine höhere Verfügungsquote der Rettungsfahrzeuge erreicht werden.

Der Spitalverbund Linth arbeitet im Rettungswesen weiterhin im Rahmen von Regio 144 mit der Rettung im benachbarten Zürcher Oberland zusammen. Auch Regio 144 hat die Anforderung, nämlich das Erreichen des Einsatzorts in 90 Prozent innerhalb von 15 Minuten zu erfüllen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der IVR macht Vorgaben in Bezug auf die Erfüllung der Hilfsfrist. Diese Vorgaben werden im Leistungsauftrag des Kantons an die Spitalverbunde festgelegt. Wie diese Vorgaben erfüllt werden, ist eine operative Angelegenheit, die in der Zuständigkeit der Spitalunternehmungen liegt. Drei Spitalunternehmungen haben sich zur «Rettung St.Gallen» zusammengeschlossen. Innerhalb dieser gemeinsamen Organisation wird entschieden, wo die Rettungsstützpunkte platziert und die Rettungsfahrzeuge stationiert werden.
2. Die Spitalunternehmungen erhalten den Leistungsauftrag betreffend Rettungsdienst und müssen die Massnahmen zur Erfüllung des Leistungsauftrags festlegen und verantworten. In Bezug auf das Rettungswesen ist eine Sicht über alle drei Spitalunternehmungen notwendig. Aus diesem Grund wurden bei allen Standortverschiebungen von Rettungsstützpunkten die örtlichen Behörden nicht von Beginn an in den Entscheidungsprozess eingebunden. Dagegen erfolgte jeweils eine direkte Orientierung.
3. Da die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter heute ausschliesslich im Rettungswesen tätig sind und nicht mehr wie früher teilweise im Spital (z.B. Anästhesie) eingesetzt werden, ergeben sich auch keine Synergien, wenn der Rettungsstützpunkt weiterhin am Spital verbleibt.
4. Durch die Verschiebung des Stützpunkts von Flawil nach Gossau können Gossau und Teile von St.Gallen-West vom Stützpunkt Gossau aus versorgt und am Stützpunkt St.Gallen nachts das Rettungsteam reduziert werden. Die dadurch frei werdenden Ressourcen werden im weniger dicht besiedelten Gebiet eingesetzt, sodass Notfallpatientinnen und -patienten in Regionen mit weniger Bevölkerung auch von einer verbesserten Hilfsfrist profitieren können. Aus diesem Grund wurde ab dem 1. Dezember 2014 ein Tagesstützpunkt in Bütschwil in Betrieb genommen.
5. Die ersten Zahlen aus den Monaten November und Dezember 2014 für die Gemeinden im Einzugsgebiet des Spitalstandorts Flawil zeigen, dass sich die Erfüllung der Hilfsfrist seit Verlegung des Stützpunkts von 89 Prozent (Jahr 2013) auf 91 Prozent verbessert hat. Die Zahl der Einsätze in einzelnen Gemeinden während diesen zwei Monaten ist zum Teil so niedrig, dass sich noch keine statistisch aussagekräftige Hilfsfrist je Gemeinde errechnen lässt.
6. Zwischen der Verschiebung des Rettungsstützpunkts und der Zukunft des Spitalstandortes Flawil besteht kein Zusammenhang. Das Spital Flawil ist und bleibt für den Rettungsdienst das Zielspital, ausser die Patientin oder der Patient wünscht ein anderes Spital, die am Notallort anwesende Arztperson weist in ein anderes Spital ein oder es gibt eine Indikation für das Zentrumsspital.